

PRESSEMITTEILUNG

ULI SCKERL

10. April 2020

Sonderparkrechte für ambulante Pflegedienste

In Corona-Zeiten können auch kleine Maßnahmen wichtig sein: Mit einem Erlass ermöglicht das baden-württembergische Verkehrsministerium jetzt unbürokratische Ausnahmegenehmigungen für Sonderparkrechte ambulanter Pflegedienste.

Das teilte der Landtagsabgeordnete Uli Sckerl am Karfreitag mit. Sonderparkregelungen sollen die Pflegedienste entlasten. Damit soll sichergestellt werden, dass die pflegerische Versorgung auch häuslich versorgter Pflegebedürftiger weiterhin aufrechterhalten werden kann.

Ambulante Pflege- und Betreuungsdienste sind ab sofort von folgenden Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung über das Halten und Parken sowie über die Benutzung von Fußgängerbereichen befreit:

- vom Verbot des Parkens im eingeschränkten Haltverbot oder in Haltverbotszonen (Zeichen 286 und 290.1)
- von der Vorschrift, an Parkuhren nur während des Laufens der Uhr, an Parkscheinautomaten nur mit einem Parkschein zu Parken (§ 13 Absatz 1 StVO)
- vom Verbot der Benutzung von Fußgängerzonen (Zeichen 242.1)
- vom Verbot des Parkens außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen in verkehrsberuhigten Bereichen und
- vom Verbot des Parkens auf Bewohnerparkplätzen.

Die Ausnahmegenehmigungen sind dabei auf jeweils maximal zwei Stunden pro Parkvorgang begrenzt. Als Nachweis ist eine Parkscheibe zu verwenden. Die Ausnahmeregelungen gelten zunächst bis 14. Juni 2020.